

bedarf immer der Deckung oder Genehmigung seitens eines anderen (des Verlegers oder des Herausgebers), um seinen Wünschen Geltung zu verschaffen.

So abgegrenzt sehen wir klar, was der »Verlagsredakteur« — wenigstens nach meiner Ansicht — ist. Daß es Spielarten, Grenzfälle, Übergänge und Ausnahmen gibt, ändert natürlich an der Grundtatsache nichts.

Der Verlagsredakteur gehört also wohl zu der großen Gruppe der »technischen« Angestellten (§ 133 a der Gew.-D.). Darüber werden wir weiter unten noch reden müssen, wie denn begreiflicherweise mein Aufsatz im wesentlichen auf Rechtsfragen wird hinauslaufen müssen.

Aber die Zahl dieser »technischen« Angestellten und ihre wirtschaftliche Lage wird zurzeit kaum Näheres mitgeteilt werden können. Denn dazu wäre eine Untersuchung durch Umfrage notwendig. Soviel wird man aber jetzt schon sagen dürfen, daß viele größere Verlagshandlungen einen oder mehrere solcher Verlagsredakteure beschäftigen (in oder außer dem Hause — darüber Näheres später) und daß die Stellung eine in akademischen Kreisen ganz beliebte ist. Bei der Überfüllung der akademischen Berufe rechnen viele mit solchen privaten, halb wissenschaftlichen oder künstlerischen, halb geschäftlichen Posten, bei denen junge Leute oft schneller zu standesgemäßem Einkommen gelangen, als im Staats- und Gemeindedienste oder gar in der Hochschulkarriere.

Die Honorierung dürfte — je nach Alter, Leistungsfähigkeit, Dauer des Dienstes, Tragfähigkeit des Unternehmens — bis zu 8000—10 000 Mark gehen. Dabei macht es natürlich einen Unterschied, ob die Arbeitskraft des Verlagsredakteurs ganztägig oder in der Art einer Nebenbeschäftigung gebraucht wird. Beides kommt vor. Die im Hause des Verlags arbeitenden, dort ein Bureau habenden Verlagsredakteure werden meist ganztägig beschäftigte Angestellte sein, die im Dienstvertrag stehen. In der Redaktionsführung außerhalb des Kontors liegt dagegen schon, daß der Angestellte über seine Zeit freier verfügen kann, nur ein bestimmtes Maß von Arbeiten zu erledigen braucht, sein Arbeitsvertrag sich also mehr als Wertvertrag darstellt. (Auf die Art der Verträge und die urheberrechtlichen Fragen kommen wir noch zurück.) Ist die Stellung gemäß dem Unternehmen, an dem sie hängt, von Dauer — also wenn es sich um ein periodisches Unternehmen handelt —, so erscheint dies von vornherein als ein Beruf, während sie, für ein einzelnes, in bestimmter Zeit abzuschließendes Unternehmen geleistet, nur als Beschäftigung (mit oder ohne Aussicht auf etwa sich anschließende Anwartschaften auf ähnliche Beschäftigungen) anzusehen ist. Große Verlagshandlungen werden jedoch oft in der Lage sein, den Verlagsredakteur mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung zu engagieren, selbst wenn er nicht an einem periodischen Unternehmen tätig ist. Denn vorausgesetzt, daß der Verlagsredakteur sich auch für mehr verlagstechnische Arbeiten, Entwerfen von Prospekten, Propaganda, Herstellung usw. eignet und Lust dazu hat, wird der Verlag immer für ihn Beschäftigung haben, wenn es sich beispielsweise um die Ausfüllung der Zeit zwischen zwei Auflagen des Werkes, für das er engagiert ist, handelt. Der Verlagsredakteur kann also, wenn er will und das Verhältnis zum Verlage ein gutes ist, ein gewisses Ventil für Zeiten der Arbeitshäufung oder des Personalwechsels sein und insofern, da es sich um einen gebildeten Mann handelt, eine schätzenswerte Kraft für mancherlei Arbeiten des Verlages sein. Das trifft natürlich nur für den im Verlagskontor tätigen, ganztägig beschäftigten Angestellten zu.

Neben seiner redaktionellen Tätigkeit wird dem Verlagsredakteur fast immer die Prüfung der in sein Fach gehörenden Manuskripte obliegen, die dem Verlag angeboten werden.

Der außerhalb, in »Nebenbeschäftigung« arbeitende Verlagsredakteur hingegen wird selbständiger in seiner Betätigung sein, d. h. er kann mehr über sich selbst und seine Arbeitskraft verfügen, aber er wird auch, wenn die Campagne, für die er gedungen war, vorüber ist, um so leichter vis-à-vis de rien stehen und keine Anwartschaft auf Weiterbeschäftigung haben. Hat er nicht beizeiten vorgesorgt und zwei Eisen im Feuer gehabt, so vermehrt er nunmehr das akademische Proletariat; denn so reich gesät sind die Verlagsredakteurstellen noch nicht, daß sie zu-

sammen einen Stand ausmachen, bei dem Angebot und Nachfrage dauernde wirtschaftliche Größen sind.

Hierbei sprechen wir immer von Leuten, die auf eigne Faust sich dieser Aufgabe zuwandten und es unmittelbar mit einem Verlage zu tun haben. Anders ist es, wenn sie als Redaktionssekretäre von dauernden Redakteuren und Herausgebern angestellt oder dem Verlage angeboten wurden, etwa Assistenten von Professoren sind, die dann später für ihr Fortkommen sorgen, oder wenn sie die ganze Betätigung im Verlage von vornherein als eine Durchgangsstation ansehen.

Die Frage, ob der Verlagsredakteur eine Konkurrenz für den Buchhandlungsgehilfen, namentlich bei der Anwartschaft auf gehobene Posten, ist, wird mit Ja und mit Nein zu beantworten sein, je nachdem. Es gibt Fälle, wo Verlagsredakteure sich auch buchhändlerisch als tüchtig erwiesen haben, so daß sie in Stellungen gerückt sind, die sonst mit einem besonders gut gebildeten Buchhandlungsgehilfen besetzt worden wären. Aber die Konkurrenzfrage ist gewiß nicht so wichtig. Dem Verlagsredakteur fehlt ja nur die buchhändlerische Lehre und Ausbildung, dafür hat er aber eine — wohl noch längere — Studienzeit hinter sich, und wenn der Buchhandlungsgehilfe von dieser Seite wirklich eine Gefahr befürchtet, so kann er ihr dadurch begegnen, daß er sich seine Vor- und Fortbildung angelegen sein läßt. Dann wird er für geschäftliche Posten wohl immer bevorzugt werden und den Verlagsredakteur auf diejenigen Stellen beschränken, die eine eingehendere Kenntnis auf einzelnen Gebieten des Schrifttums oder der Fachwissenschaft verlangen.

(Ein II. u. III. Kapitel folgen.)

## Stuttgarter Briefe.

### II.

(I siehe Nr. 6.)

An frischen Gräbern. — Kunst und Altertümer. — Tierärztliche Hochschule. — Ausstellungen. — Theater- und Literaturfragen.

In voriger Woche führte mich mein Weg auf den Bragfriedhof. Nahe beim Haupteingang, nicht weit von den Grabstätten Eduard Mörikes, Hermann Schönleins, Wilhelm Effenbergers und der Familie Hallberger befindet sich das Grab Alfred von Riederlen-Wächters. Ich fand es noch unberührt, geschmückt mit den überreichen prächtigen Kranzspenden, die von nah und fern dem Andenken des waderen Schwaben gewidmet worden waren, die Schleifen schon von der Bitterung mitgenommen und ihres schimmernden Glanzes beraubt. Da war der Kranz des Kaisers mit Schleifen in der weißen Friedensfarbe, die das Monogramm der Majestäten tragen; weiter Spenden von zahlreichen Fürstlichkeiten und Behörden, von ausländischen Regierungen mit Schleifen in den Nationalfarben und fremdsprachigen Widmungen. Wieder, wie im Oktober vorigen Jahres, war unser Stuttgart in den ersten Tagen des neuen Jahres in den Mittelpunkt des Weltinteresses gerückt durch den unerwarteten Tod dieses Mannes, von dem man wußte, daß er mit zähem Schwabensinne ein Freund und Wächter des Friedens gewesen war. Auch dieses Grab an dieser Stelle ist ein Denkmal des Zusammenschlusses aller deutschen Stämme zu einem großen Vaterland. In den Katalogen des Buchhandels ist der Name Riederlen-Wächter, wenigstens bis jetzt, nicht bezeichnet, dagegen darf in diesem Blatte wohl die Tatsache erwähnt werden, daß ein Vorfahre des Staatssekretärs mütterlicherseits, Oskar v. Wächter, als erster deutscher Jurist schon in den Jahren 1857 und 1858 das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck in einem zweibändigen Werke behandelt hat, dessen zweiter Teil im Jahre 1875 von demselben Verfasser durch das »Autorsrecht nach dem gemeinen deutschen Recht« ersetzt worden ist. — Die hinterlassene Bibliothek Riederlen-Wächters ist vom Antiquariat Oskar Gerschel G. m. b. H. in Stuttgart erworben worden.

Nur wenige Tage nach der Beisetzung des Staatssekretärs wurden auf dem Bragfriedhof die sterblichen Überreste eines anderen waderen Schwaben, des Orientalisten Geh. Rat Professor Dr. Julius Euting, eingäschert, eines Sohnes unserer Stadt, der sich um sein deutsches Vaterland und seine engere

(Fortsetzung auf S. 2143.)